

Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Rheinbach, 53359 Rheinbach
vertreten durch Bürgermeister Ludger Banken und
den Ersten Beigeordneten Dr. Raffael Knauber
– nachstehend „Stadt Rheinbach“ genannt –

und

der Lebenshilfe Bonn gGmbH, Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung
– nachstehend „Betreiber oder Gesellschaft“ genannt –

Präambel

Die Lebenshilfe Bonn ist eine gemeinnützige GmbH und anerkannter Träger von ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Bonn und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Die Gesellschaft, in deren Trägerschaft sich bereits mehrere Tageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis befinden, ist für das Aufgabengebiet der Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Die Integration von Menschen mit einer Beeinträchtigung ist das Hauptziel der Lebenshilfe Bonn.

In Rheinbach betreibt die Gesellschaft bereits seit über 20 Jahren das inklusive Familienzentrum „Kita Rasselbande“ mit 2 Regelgruppen sowie einer heilpädagogischen Gruppe, bis 2006 agierte die Gesellschaft als eingetragener Verein.

Aufgrund der UN-Behindertenkonvention und der gesetzlichen Regelungen des SGB IX soll mit Ablauf des 31.12.2026 die Betreuung von Kindern aus heilpädagogischen Gruppen in Regelgruppen erfolgen. Um dem Gesetzesauftrag nachzukommen beabsichtigt der Betreiber, zum 01.08.2022 die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine nach KiBiz geförderte Regelgruppe vorzunehmen. Dem Trägerantrag auf Umwandlung der Gruppenstruktur hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 04.11.2021 zugestimmt. Die Betriebserlaubnis zur Umwandlung nach SGB VIII zum 01.08.2022 seitens des Landesjugendamtes Köln wurde Trägerseits beantragt, liegt aber noch nicht vor.

Mit diesem Betreuungsangebot wird dem Gesetzesauftrag nachgekommen und die Gesellschaft trägt mit der Kindertageseinrichtung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kinder in Rheinbach bei.

Der Betreiber erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtung entsprechend der Bestimmung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) eine Bezuschussung von 92,2 %. Der verbleibende Finanzierungsanteil – sogenannter Trägeranteil – ist nach den Vorschriften des KiBiz vom Träger selber zu übernehmen. Bereits seit 1997 gewährt die Stadt

Rheinbach dem Betreiber (aufgrund der Beschlussfassung im Rat der Stadt Rheinbach vom 28.09.1998) einen Zuschuss zu den nicht gedeckten Betriebskosten. Eine vertragliche Regelung wurde nicht getroffen, die Zuschüsse auf der Basis der v.g. Beschlussfassung wurden seitens der Stadt Rheinbach weiter gewährt.

Der Betreiber bat die Beibehaltung der Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Rheinbach. Mangels ausreichender Eigenmittel sieht sich die Gesellschaft weiterhin nicht in der Lage, die Beträge in vollem Umfang selbst aufzubringen.

Die Stadt Rheinbach ist sehr daran interessiert, dass die Gesellschaft die Tageseinrichtung für Kinder in Rheinbach weiter betreibt. Sie verpflichtet sich deshalb, den Betreiber so zu unterstützen, wie sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.

§ 1

Allgemeiner Zuschuss zum Trägeranteil

- (1) Unter Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung ist die Summe aus den Kindpauschalen gemäß § 33 bzw. gegebenenfalls § 41 KiBiz NRW und den Mietpauschalen gemäß § 34 KiBiz i.V.m. §§ 7 und 8 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) für das jeweilige Kindergartenjahr der Einrichtung zu verstehen, wobei für jede Gruppe der Einrichtung jeweils der in Euro angegebene Betrag gemäß § 34 KiBiz zu kürzen ist. Darüberhinausgehende Kosten bleiben ebenso wie etwaige Kürzungen bei der Ermittlung der Betriebskosten nach dieser Vereinbarung unberücksichtigt.
- (2) Die Stadt Rheinbach gewährt der Gesellschaft, als Betreiber der Einrichtung, neben der jeweiligen Förderung gemäß § 36 KiBiz NRW einen Zuschuss in Höhe 7,8 % auf die Betriebskosten je Kindergartenjahr. Der Finanzierungsanteil des Trägers an den Betriebskosten beträgt demnach dauerhaft 0 %.
- (3) Der Zuschuss ist monatlich, spätestens am 3. Werktag eingehend, an die -----auf ein seitens der -----genanntes Konto zu entrichten.
- (4) Die Gesellschaft verzichtet im Gegenzug auf die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen der Eltern, insbesondere auch auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr, um allen Kindern den Zugang zu dieser Einrichtung zu ermöglichen.

§ 2

Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise möglichst nahe kommt und ein entsprechendes wirtschaftliches Ergebnis herbeiführt.

Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder der Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, verpflichten sich die Parteien, eine Vertragsanpassung durchzuführen und hierbei das Nötige zu vereinbaren, um weiterhin das nach diesem Vertrag gewollte wirtschaftliche Ergebnis herbeizuführen.

§ 3

Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird zum 01.08.2022, frühestens aber mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Einrichtung, wirksam und endet nach einer Laufzeit von 30 Jahren, spätestens aber am 31.07.2052.

Darüber hinaus kann die Stadt den Vertrag jederzeit nur dann außerordentlich kündigen, wenn ihr aus Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Sämtliche Vereinbarungen bezüglich der Kooperation sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Stadt Rheinbach

Lebenshilfe Bonn gGmbH

Rheinbach, den

Bonn, den

Ludger Banken

Bürgermeister

Geschäftsführer

i.V. _____

Dr. Raffael Knauber

Erster Beigeordneter